

Verband der Deutschlehrenden in Japan (VDJ)

Satzung

Revidierte Fassung vom 28. Mai 2016

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Zugehörigkeit)

§ 1.1 Der Verband führt den Namen „Verband der Deutschlehrenden in Japan (日本独文学会ドイツ語教育部会)“ mit der Abkürzung VDJ.

§ 1.2 Der Verband ist Teil der Japanischen Gesellschaft für Germanistik (JGG).

§ 1.3 Der Verband ist Mitglied des internationalen Deutschlehrerinnen- und Deutschlehrerverbands (IDV).

§ 2 (Zweck) Der Verband verfolgt den Zweck, das Lehren und Lernen der deutschen Sprache in Japan zu fördern sowie zur Erforschung dieses Bereichs beizutragen.

II. Tätigkeiten

§ 3 (Tätigkeiten) Zur Erfüllung seines Zwecks betreibt der Verband folgende Tätigkeiten:

- 1) Herausgabe der Verbandszeitschrift „Deutschunterricht in Japan“ (ドイツ語教育)
- 2) Ausrichtung von Forschungskolloquien, Vorträgen, Workshops usw.
- 3) Vielseitige Forschungstätigkeiten
- 4) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- 5) Zusammenarbeit mit dem IDV und anderen Organisationen im In- und Ausland, die sich mit Fremdsprachenunterricht befassen
- 6) Weitere Tätigkeiten, die der Vorstand als notwendig befindet

III. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaft) Der Verband setzt sich aus drei verschiedenen Arten von Mitgliedern zusammen:

- 1) Ordentliche Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen erworben werden, die über eine ordentliche Mitgliedschaft in der JGG verfügen, die sich für die Verbandsziele interessieren, die bei der Verbandstätigkeit mitwirken möchten und den in § 22 festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen erworben werden, die nicht über eine ordentliche Mitgliedschaft in der JGG verfügen, die sich jedoch für die Verbandsziele interessieren, die bei der Verbandstätigkeit mitwirken möchten und den in § 22 festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 3) Fördernde Mitglieder. Die Fördermitgliedschaft kann von Einzelpersonen und Körperschaften erworben werden, die sich für die Verbandsziele interessieren, die die Verbandstätigkeiten fördern möchten und den in § 22 festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

§ 5 (Aufnahmeverfahren) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Prüfung des Gesuchs durch den Vorstand und mit Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

§ 6.1 Mitglieder haben jährlich bis zu einem bestimmten Termin den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6.2 Mitglieder haben das Recht auf Zusendung eines Exemplars jeder Ausgabe der Verbandszeitschrift „Deutschunterricht in Japan.“

§ 6.3 Mitglieder haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Verbandszielen durch die Planung von Projekten, durch die Teilnahme an Veranstaltungen, durch eigene Forschung und durch Beiträge in der Verbandszeitschrift „Deutschunterricht in Japan“ zur Verbandstätigkeit beizutragen.

§ 6.4 Mitglieder können sich auch an anderen, die Verbandsziele fördernden Aktivitäten beteiligen.

§ 6.5 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind bei der Vorstandswahl mit dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgestattet.

§ 7 (Verlust der Mitgliedschaft) Der Verlust der Mitgliedschaft unterliegt der Prüfung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft verwirkt, wer

- 1) den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,
- 2) die Mitgliedschaft oder das vom Verband verliehene Mandat zu einem nicht vorgesehenen Zweck missbraucht, oder
- 3) den Ruf des Verbands übermäßig schädigt oder dem Verband anderweitig erheblichen Schaden zufügt.

§ 8 (Austritt)

§ 8.1 Der Austritt aus dem Verband ist beim Vorstand zu beantragen.

§ 8.2 Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können bei Austritt nicht zurückgefordert werden.

IV. Organe

§ 9 (Organe) Die Organe des Verbands sind

- 1) der Präsident/die Präsidentin,
- 2) das vom Verband gewählte Mitglied im Vorstand der JGG,
- 3) der Schriftleiter/die Schriftleiterin,
- 4) der Vorstand aus 12 Mitgliedern (einschließlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Mitglied im Vorstand der JGG und dem Schriftleiter/der Schriftleiterin),
- 5) zwei Haushaltsprüfer/Haushaltsprüferinnen.

§ 10 (Kompetenzen der Organe)

§ 10.1 Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verband nach außen, leitet die Verbandstätigkeit und beruft Vorstandssitzungen sowie Vollversammlungen ein.

§ 10.2 Das vom Verband gewählte Mitglied im Vorstand der JGG nimmt als Vertreter/Vertreterin des Verbands an den Vorstandssitzungen der Gesellschaft für Germanistik teil.

§ 10.3 Der Schriftleiter/die Schriftleiterin vertritt den Redaktionsausschuss und ist für die Herausgabe der Verbandszeitschrift zuständig.

§ 10.4 Die Vorstandsmitglieder unterstützen die Arbeit des Präsidenten/der Präsidentin und sind für die Leitung der Verbandsaktivitäten gemäß der Aufteilung der Aufgabenbereiche verantwortlich.

§ 10.5 Die Haushaltsprüfer/Haushaltsprüferinnen sind mit der Überprüfung der Bilanzen betraut.

§ 11 (Wahl der Amtsträger)

Die Vorstandsmitglieder werden von allen Mitgliedern gewählt, wobei die Ernennung von der Vollversammlung zu bestätigen ist. Das Wahlverfahren ist in den Durchführungsvorschriften für die Wahl der Vorstandsmitglieder des VDJ festgelegt.

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Mitglieds im Vorstand der JGG und des Schriftleiters/der Schriftleiterin erfolgt aus den Reihen des Vorstands.

Als Haushaltsprüfer/Haushaltsprüferinnen nominiert der Präsident/die Präsidentin ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Ernennung ist von der Vollversammlung zu bestätigen.

§ 12 (Ersatz bei unerwarteten Vakanzen im Vorstand)

Stellt der Vorstand fest, dass ein bestätigtes Vorstandsmitglied durch einen besonderen Umstand wie Tod, Krankheit, Schwangerschaft oder Forschungsaufenthalt im Ausland seine/ihre Aufgaben in der Vorstandsarbeit faktisch nicht mehr wahrnehmen kann, ist er befugt, die Stelle dieses Vorstandsmitglieds als vakant zu betrachten und entsprechend ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 12.2 Der Ersatz eines Vorstandsmitglieds ist allen Verbandsmitgliedern auf schnellstem Wege unter Nennung des Namens des Ersatzmitglieds bekannt zu geben und von der nächsten Vollversammlung zu genehmigen.

Die Auswahl von Ersatzmitgliedern ist nicht an die Ergebnisse vergangener Wahlen gebunden.

Das Ersatzmitglied kann auch dann für den Rest der laufenden Amtszeit im Vorstand verbleiben, wenn das ersetzte Vorstandsmitglied seine/ihre Aufgabe im Vorstand wieder aufnimmt.

§ 13 (Amtszeit)

§ 13.1 Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Bestätigung durch die Vollversammlung und endet mit der in zwei Jahren darauf folgenden ordentlichen Vollversammlung.

- § 13.2 Die Amtszeit eines Ersatzmitglieds im Vorstand gem. § 12 ist auf die Restdauer der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds festgelegt.
- § 13.3 Bei Ersatz eines Vorstandsmitglieds gem. § 12 gilt sowohl die vom ersetzten Mitglied als auch die vom Ersatzmitglied im Amt verbrachte Zeit unabhängig von ihrer Dauer als eine Amtszeit gem. §14, § 15 und § 13.1.
- § 13.4 Die Amtszeit der Haushaltsprüfer/Haushaltsprüferinnen ist auf zwei Jahre zwischen zwei ordentlichen Vollversammlungen festgelegt, wobei jedes Mal jeweils einer/eine der beiden abgelöst wird.

§ 14 (Verbot der zweiten Wiederwahl) Verbandsmitglieder, die während zwei aufeinander folgenden Amtszeiten Mitglied im Vorstand waren, haben bei der Wahl der Vorstandsmitglieder kein passives Wahlrecht.

§ 15 (Recht zur Ablehnung der Wahl in den Vorstand) In folgenden Fällen haben Verbandsmitglieder das Recht, die Wahl in den Vorstand auf eigenen Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes abzulehnen.

1) Wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

2) Wenn sie insgesamt während 4 Amtszeiten Mitglied im Vorstand waren.

V. Sitzungen

§ 16 (Vollversammlung)

§ 16.1 Die Vollversammlung aller Mitglieder ist das oberste Entscheidungsgremium des Verbands. Es wird zwischen ordentlicher und außerordentlicher Vollversammlung unterschieden.

§ 16.2 Die ordentliche Vollversammlung findet ein Mal jährlich zeitgleich mit der JGG-Frühlingstagung statt und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.

§ 16.3 Eine außerordentliche Vollversammlung wird bei gegebenem Anlass vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.

§ 17 (Recht auf Einberufung einer Vollversammlung) Der Präsident/die Präsidentin ist verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Verbandsmitglieder dies fordert.

§ 18 (Beschlussbedürftige Angelegenheiten) Über folgende Angelegenheiten kann nur die Vollversammlung beschließen:

- 1) Revision und Annullierung dieser Satzung
- 2) Bestätigung der Amtsträger
- 3) Anpassung des Mitgliedsbeitrags
- 4) Festlegung und Revision des Jahreshaushalts und der Projektplanung
- 5) Festlegung und Revision der grundlegenden Prinzipien der Verbandsleitung und der Verbandstätigkeiten.

§ 19 (Vorstand)

§ 19.1 Der Präsident/die Präsidentin beruft Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung sowie für die reibungslose Durchführung der Verbandstätigkeiten.

§ 19.2 Der Vorstand hat neben dem Amt des Präsidenten/der Präsidentin, des vom Verband gewählten Mitglieds im Vorstand der JGG und des Schriftleiters/der Schriftleiterin folgende Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern aufzuteilen: Allgemeines/Außenangelegenheiten, Buchführung, Projektplanung, Verbandszeitschrift, Öffentlichkeitsarbeit, Überprüfung der Aufnahmeprüfungen der Fachoberschulen, Oberschulen sowie Hochschulen. Alternative Aufgabenteilungen sind nicht ausgeschlossen.

§ 19.3 Bei Bedarf ist der Vorstand befugt, Ausschüsse einzurichten.

§ 19.4 Die Haushaltsprüfer/Haushaltsprüferinnen sind befugt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

§ 19.5 Der Vorstand hat der Vollversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

VI. Finanzen

§ 20 (Ausgaben) Die Ausgaben des Verbands werden durch Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen bestritten.

§ 21 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des jeweiligen Folgejahres.

- § 22 (Mitgliedsbeitrag)** Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder jährlich ¥ 3.000 und für fördernde Mitglieder jährlich ¥ 5.000.
- § 23 (Haushaltsentwurf)** Der Haushaltsentwurf des Verbands ist nach Beratung und Festlegung durch den Vorstand von der Vollversammlung zu genehmigen.
- § 24 (Rechnungsabschluss)** Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Rechnungsabschluss durchzuführen und den Haushaltsprüfern/Haushaltsprüferinnen zur Überprüfung vorzulegen.
- § 25 (Haushaltsprüfung)** Der Vorstand ist verpflichtet, die Vollversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss in Kenntnis zu setzen und ihn der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Satzung und Durchführungsvorschriften

- § 26 (Revision der Satzung)** Eine Revision dieser Satzung kann nur nach Beratung im Vorstand und auf Beschluss der Vollversammlung erfolgen.

§ 27 (Durchführungsvorschriften)

§ 27.1 Der Präsident/die Präsidentin ist befugt, zur Umsetzung dieser Satzung sowie gegebenenfalls bei durch die Satzung nicht geregelten Angelegenheiten nach Beratung im Vorstand entsprechend Durchführungsvorschriften festzulegen.

§ 27.2 Der Präsident/die Präsidentin hat die Verbandsmitglieder über neue Durchführungsvorschriften schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Ergänzungen

- 1) Der Sekretariat des Verbands befindet sich bis auf Weiteres im Sekretariat der JGG:
170-0005 Tokyo, Toshima-ku, Minami-Otsuka 3-24-6, Minami-Otsuka-Ace-Building 603

- 2) Diese Satzung gilt offiziell nur in der japanischen Fassung. Die deutsche Übersetzung ist als Zweitschrift anzusehen.
- 3) Die Satzung tritt am 28. Mai 2016 in Kraft.

Durchführungsvorschriften für die Wahl der Vorstandsmitglieder des Verbands der Deutschlehrenden in Japan

- § 1 (Bekanntmachung der Neuwahlen)** Der Präsident/die Präsidentin informiert die Mitglieder in jedem geraden Kalenderjahr spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Vollversammlung des VDJ anlässlich der JGG-Frühlingstagung über die Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
- § 2 (Ernennung des Wahlausschusses)** Über das vom Verband gewählte Mitglied im Vorstand der JGG ersucht der Präsident/die Präsidentin die Gastgeberinstitution der JGG-Frühlingstagung, aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Wahlausschusses und zwei Wahlausschussmitglieder zu nominieren. Die Ernennung ist vom Vorstand zu bestätigen.
- § 3 (Wahlverfahren)** Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vorstandsmitglieder und ist von der Vollversammlung zu bestätigen.
- § 4 (Wahl durch die Vorstandsmitglieder)**
- § 4.1 Jedes aktiv wahlberechtigte Vorstandsmitglied kann für sechs der im bei der Bekanntmachung der Wahl zur Verfügung gestellten Mitgliederverzeichnis geführten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder jeweils eine Stimme abgeben. Die zwölf Mitglieder mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- § 4.2 (Aktives Wahlrecht) Alle Personen, die am Tag der Bekanntmachung der Wahl über eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im Verband verfügen, sind mit dem aktiven Wahlrecht ausgestattet. Das aktive Wahlrecht verliert, wer zwischen Bekanntmachung der Wahl und Urnenschluss seine/ihre Mitgliedschaft verwirkt.
- § 4.3 (Passives Wahlrecht) Alle ordentlichen und außerordentlichen Vorstandsmitglieder, deren Name im bei der Bekanntmachung der Wahl zur Verfügung gestellten Mitgliederverzeichnis geführt wird, sind mit dem passiven Wahlrecht ausgestattet. Mitglieder, die bei der vorangehenden Wahl als Vorstandsmitglied wiedergewählt wurden, haben gem. § 14 der Satzung des VDJ kein passives Wahlrecht.
- § 4.4 (Wahlunterlagen) Den Wahlberechtigten wird per Briefpost eine „Bekanntmachung der Wahl der Vorstandsmitglieder“, ein

„Mitgliederverzeichnis“, ein sechsteiliger „Wahlzettel zur Eintragung der Kandidaten/Kandidatinnen“, ein großformatiger „Rücksendeumschlag“ und ein kleinformatiger „Wahlzettelumschlag“ zugesandt.

§ 4.5 (Durchführung der Wahl) Für die Stimmabgabe durch die Verbandsmitglieder kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- 1) Jedes aktiv wahlberechtigte Verbandsmitglied gibt für höchstens sechs passiv wahlberechtigte Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme ab.
- 2) Für die Stimmabgabe ist der vollständige Name der Kandidaten einzutragen. Bei gleichnamigen Kandidaten/Kandidatinnen (gleichlautender Vor- und Nachname) ist analog zum in der „Bekanntmachung der Wahl der Vorstandsmitglieder“ dargestellten Beispiel zusätzlich eine den Kandidaten/die Kandidatin eindeutig identifizierende Information wie z. B. die Institutionszugehörigkeit anzugeben.
- 3) Der ausgefüllte Wahlzettel ist ohne Abtrennen einzelner Teile in den kleinformatigen Wahlzettelumschlag einzulegen. Der Wahlzettelumschlag ist anschließend in den mit den Absenderdaten des/der Stimmenden versehenen großformatigen Rücksendeumschlag einzulegen und per Briefpost an das Sekretariat der JGG zu senden oder dort persönlich abzugeben.
- 4) Der Urnenschluss ist auf einen Monat vor der ordentlichen Vollversammlung des VDJ an der JGG-Frühlingstagung festgesetzt.

§ 4.6 (Auszählung der Stimmen) Für die Auszählung der Stimmen kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- 1) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Auszählung der Stimmen und ist für den gesamten Prozess bis zur Ermittlung der gewählten Personen verantwortlich.
- 2) Ein Mitglied des Vorstands wohnt der Auszählung der Stimmen bei.
- 3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Wahlergebnis nach der Auszählung auf schnellstem Wege dem Präsidenten/der Präsidentin mit.

§ 4.7 (Teilgültige Stimmen) Ist der Name eines Kandidaten/einer Kandidatin auf zwei oder mehreren der sechs Teile eines Wahlzettels eingetragen, wird davon nur eine Stimme als gültig gezählt.

§ 4.8 (Ungültige Stimmen) Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- 1) einzelne der sechs Teile eines Wahlzettels abgetrennt wurden,

- 2) der großformatige Rücksendeumschlag nicht mit den Absenderdaten des/der Stimmenden versehen ist,
- 3) der Rücksendeumschlag oder der Wahlzettelumschlag nicht versiegelt ist,
- 4) der Wahlzettel auffällig beschmutzt oder beschädigt ist.

§ 4.9 (Teilungültige Stimmen) Einzelne Teile des Wahlzettels, die über den Namen des Kandidaten/der Kandidatin bzw. über die zur eindeutigen Identifizierung gleichnamiger Kandidaten/Kandidatinnen nötige Information hinaus eine Eintragung aufweisen, werden als ungültig gezählt.

§ 4.10 (Aufteilung uneindeutiger Stimmen) Stimmen, die in Ermangelung der Angabe einer zur eindeutigen Identifizierung gleichnamiger Kandidaten/Kandidatinnen nötigen Information als uneindeutig einzustufen sind, werden proportional zur Anzahl der eindeutigen Stimmen für die gleichnamigen Kandidaten/Kandidatinnen auf diese aufgeteilt.

§ 4.11 (Ermittlung der gewählten Personen) Die gewählten Personen werden auf folgende Weise ermittelt:

- 1) Die zwölf Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- 2) Kommt es beim letzten der zwölf zu besetzenden Vorstandssitze zur Stimmengleichheit, entscheidet das Lebensalter der Kandidaten/Kandidatinnen. Bei gleicher Stimmenzahl gelten die jeweils jüngeren Kandidaten/Kandidatinnen als gewählt.
- 3) Der Wahlausschusses führt eine Nachrückliste mit jenen Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den zwölf gewählten am meisten Stimmen auf sich vereinen.
- 4) Nach der Übermittlung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat der Vorstand die zwölf gewählten Personen zu ermitteln, indem er in Erfahrung bringt, ob gewählte Personen gem. § 15 der Satzung des VDJ von ihrem Recht zur Ablehnung der Wahl in den Vorstand Gebrauch machen, und gegebenenfalls gemäß Nachrückliste ergänzt.

§ 5 (Bestätigung durch die Vollversammlung) Der Präsident/die Präsidentin stellt die Namen der gem. § 4.11 der Durchführungsvorschriften ermittelten insgesamt 12 Vorstandskandidaten/Vorstandskandidatinnen getrennt nach Wahlverfahren in einer Liste zusammen und legt diese der ordentlichen Vollversammlung zur Bestätigung vor. An derselben Vollversammlung erfolgt die Verkündung der Ergebnisse der Wahl durch die Verbandsmitglieder.

§ 6 (Amtsübergabe) Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit seiner Bestätigung nach der Genehmigung der Vorstandskandidatenliste durch die Vollversammlung. Gleichzeitig endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Der/die bisherige Präsident/Präsidentin vertritt den Verband im neuen Vorstand bis zur Ernennung des/der neuen Präsidenten/Präsidentin.

§ 7 (Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und Aufteilung der Aufgabenbereiche) Nach seiner Bestätigung hat der neue Vorstand schnellstmöglich zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie zur Aufteilung der Aufgabenbereiche zusammenzutreten.

§ 8 (Revision der Durchführungsvorschriften)

§ 8.1 Eine Revision dieser Durchführungsvorschriften kann nur nach Beratung im Vorstand erfolgen.

§ 8.2 Im Falle einer Revision dieser Durchführungsvorschriften hat der Präsident/die Präsidentin die Verbandsmitglieder auf schnellstem Wege über deren Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Ergänzungen

Diese Durchführungsvorschriften treten am 25. Mai 2013 in Kraft.

最終更新日時: 2016 年 03 月 21 日(月曜日) 13:10